

Kooperationsvereinbarung zwischen der

Grundschule Hohnstädt
Schillerstr. 6, 04668 Grimma

Stadtverwaltung Grimma/ Hort Hohnstädt
Schillerstr. 6, 04668 Grimma

Kooperationspartner

Vertreter Grundschule Hohnstädt

Vertreter Hort Hohnstädt

M. Funke
Schulleiterin

S. Bloy
Hortleiterin

Träger des Hortes-Stadtverwaltung Grimma

Frau Kutscher
Amtsleiterin für Schulen, Soziales, Kultur

Grimma, den _____

1. Gemeinsame Grundposition zur Bildung als Voraussetzung der Kooperation

Der Unterricht in der Grundschule erfolgt nach den Vorgaben des Sächsischen Schulgesetzes, festgeschrieben im Sächsischen Lehrplan. Die Arbeit im Hort erfolgt nach dem Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, festgeschrieben im Sächsischen Bildungsplan.

Gemeinsames Ziel von Schule und Hort ist es, Bildungsprozesse der Kinder zu initiieren, zu begleiten, zu fördern sowie zu gestalten und hieraus resultierend spezifische Bildungsangebote zu unterbreiten.

Auf der Grundlage des Verständnisses für kindliche Entwicklungsprozesse wird die individuelle Persönlichkeit der Kinder respektiert und geachtet.

Grundschule und Hort haben einen wesentlichen Einfluss auf die Persönlichkeitsentwicklung der Kinder. Beides sind eigenständige, aber miteinander korrespondierende Einrichtungen. Sowohl Schule als auch Hort respektieren gegenseitig die spezifischen Bildungs- und Erziehungsaufgaben des Partners.

2. Gemeinsame Ziele und Vorhaben der Kooperation

Grundlegende Ziele

Ziel der Kooperationsvereinbarung ist es, die Zusammenarbeit beider Institutionen zu vertiefen und optimale Bedingungen für die Kinder während des Aufenthaltes in Schule und Hort zu schaffen. Beide Partner möchten breitgefächerte Lern- und Entwicklungsangebote schaffen, um eine individuelle Förderung und Forderung der Kinder zu ermöglichen.

Unter dem Leitspruch „Miteinander lernen, sich individuell entwickeln und die Freizeit sinnvoll und erlebnisreich gestalten - das ist unser Weg“ wird das Schulprogramm und die pädagogische Konzeption des Hortes in wechselseitiger Zusammenarbeit stetig weiterentwickelt. Beide Konzepte orientieren sich an den Interessen und Bedürfnissen der Kinder sowie an den vorhandenen Bedingungen und Voraussetzungen.

Kooperationsvorhaben

Gemeinsame Umsetzung der Ganztagsangebote

Die Ganztagsangebote werden in enger Kooperation von Schule und Hort geführt und stehen in einem konzeptionellen Zusammenhang zum Unterricht.

Entsprechend den Zielstellungen der sächsischen Ganztagsverordnung sollen die Ganztagsangebote als unterrichtsergänzende leistungsdifferenzierte Angebote durchgeführt werden. Sie finden ihre konkrete Umsetzung in verschiedenen Formen, wie in Förderkursen und Arbeitsgemeinschaften, die in einem kindgerechten, rhythmisierten Tagesablauf eingebunden sind.

Die inhaltliche Ausrichtung und Gestaltung der konkreten Angebote basieren auf den Zielen der sächsischen Ganztagsverordnung und umfassen damit:

- Die individuelle Förderung von Kindern mit Entwicklungsbesonderheiten
- Die Stärkung übergreifender Kompetenzen
- Die Prävention von Schwierigkeiten im Lernen oder im Verhalten sowie zur Unterstützung bei sozialen Problemlagen

Durch gemeinsame Absprachen und Beobachtungen werden halbjährlich, inhaltliche Schwerpunkte für die Förderangebote festgelegt, um gegenwärtige Entwicklungsbesonderheiten, mögliche Problemlagen und Interessen zu berücksichtigen. Dazu wird ein detaillierter Plan für alle Förderangebote und für den Tagesablauf erstellt.

Die Ganztagsangebote werden in teilgebundener Form umgesetzt. Sie finden einerseits in Form von Förderkursen integriert in die Unterrichtszeit jeweils montags und freitags statt. In dieser Form ist die Teilnahme für alle Kinder verpflichtend. Weiterhin werden Ganztagsangebote in Form von Arbeitsgemeinschaften am Nachmittag, an vier Tagen in der Woche durchgeführt. Dabei ist die Teilnahme freiwillig und nach Anmeldung für die Dauer eines Schulhalbjahres verpflichtend. Sollte ein Kursangebot (z.B. aufgrund von Krankheit) entfallen, so übernimmt die vom Hortbereich vorgehaltene Mitarbeiterin die Betreuung und Beaufsichtigung der Kursteilnehmer.

Die Umsetzung der Angebote erfolgt durch LehrerInnen, ErzieherInnen und externe Partner aus verschiedenen Fachgebieten. Eine detaillierte Auflistung der Ganztagsangebote wird zu Beginn eines Schulhalbjahres im Schulhaus und auf der Homepage veröffentlicht. Die verantwortliche Fachkraft organisiert und plant die Kursangebote und schreibt diese jeweils zum Schulhalbjahr fort. Alle pädagogischen Fachkräfte von Schule und Hort unterstützen die Umsetzung der Angebote in Form der Gewährleistung der Teilnahme der Kinder sowie der Förderung der Motivation.

Rhythmisierte Tagesabläufe

Die Strukturierung und Umsetzung eines festen, einheitlichen Tagesablaufs soll den Kindern Sicherheit und Orientierung bieten. Hierdurch werden alltagspraktische Lernfelder eröffnet, eine altersgerechte Selbstständigkeit und die Selbststrukturierung gefördert. Alle pädagogischen Fachkräfte setzen den Tagesablauf in ihrem jeweiligen Kompetenzbereich um. Sollte es hierbei zu Verschiebungen (z.B. durch Projekt- oder Wandertage) kommen, treffen die Klassenleiter und Gruppenerzieher individuelle Absprachen.

Hausaufgaben

Eine ergänzende Förderung von schulischen Leistungen findet durch die Hausaufgabenzeit statt. Hausaufgaben werden im Zeitraum von Dienstag bis Donnerstag durch die LehrerInnen erteilt. Der Umfang der erteilten Hausaufgaben umfasst für die ersten Klassen die Dauer von ca. 20 Minuten, für die Klassen 2 und 3 ca. 30 Minuten und für die vierten Klassen bis zu 45 Minuten. Die Hausaufgabenbetreuung erfolgt an diesen Tagen im Hort zur Hausaufgabenzeit. Kein Anspruch hierauf besteht, wenn das Kind vor der Hausaufgabenzeit den Hort verlässt.

Die GruppenerzieherIn kontrolliert die Hausaufgaben auf Sauberkeit und Vollständigkeit. Die Kontrolle auf Richtigkeit erfolgt generell im häuslichen Umfeld. Über das Wochenende erteilte Hausaufgaben werden zu Hause erledigt, somit erfolgt freitags keine Hausaufgabenbetreuung. Der Montag bleibt generell von Hausaufgaben frei. Die erteilten Hausaufgaben werden durch die LehrerIn im Verbindungsheft eingetragen und durch die GruppenerzieherIn gegengezeichnet. Das Verbindungsheft verbleibt stets im Klassen-/ Gruppenzimmer.

Zusammenarbeit mit Eltern

Zu Beginn eines jeden Schuljahres wird ein gemeinsamer Elternrat gewählt. An den Elternratssitzungen sowie Schulkonferenzen nehmen Schul- und Hortleitung teil. Im Vorfeld stimmen sich beide Instanzen zur Tagesordnung sowie zu besprechenden Themen ab. In jedem Schuljahr finden pro Klasse zwei Elternabende statt. Diese werden gemeinschaftlich durch die KlassenleiterIn und die GruppenerzieherIn durchgeführt sowie vor- und nachbereitet. Ergänzend hierzu werden einmal schuljährlich sowie bei Bedarf Elterngespräche zur Entwicklung eines jeden Kindes durch die KlassenleiterIn angeboten. Die GruppenerzieherIn nimmt entsprechend der Notwendigkeit und des Bedarfes daran teil.

Gemeinsame Durchführung von Höhepunkten/ Projekten

Die Organisation und Durchführung gemeinsamer, jahreszeitlicher Höhepunkte und Projekte soll das Gemeinschaftsgefühl der Mitarbeiter stärken und den Kindern, Eltern sowie der Öffentlichkeit das einheitliche, pädagogische Handeln aufzeigen.

So gehören die Schulanfangsfeier, der Tag der offenen Tür, die Durchführung von Wandertagen und Klassenfahrten sowie die Gestaltung des Schul- und Abschlussfestes zu den alljährlichen gemeinsam geplanten und durchgeführten Höhepunkten.

Die Höhepunkte und Projekte werden in Absprache zwischen Schul- und Hortleitung gemeinschaftlich organisiert und durchgeführt.

Die Festschreibung der Höhepunkte erfolgt im Schuljahresplan und wird jährlich fortgeschrieben.

Gemeinsame Nutzung der Räume und Außenanlagen

Alle Räume sowie die Außenanlage werden von Schule und Hort in gegenseitiger Absprache und Rücksicht genutzt. Verantwortlich für die Koordinierung und Nutzung sind Schul- und Hortleitung. Dies gilt ebenso für die Nutzung von Ausstattungsgegenständen wie Spiel- und Sportgeräte sowie PCs.

Die Räume der Klassen zwei bis vier unterliegen einer generellen Doppelnutzung durch Schule und Hort. Sowohl KlassenleiterIn als auch HorterzieherIn achten in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich auf Ordnung und Sauberkeit im Klassenzimmer.

Die Ausgestaltung der Räume sowie Aufteilung der Schränke erfolgt in Absprache zwischen HorterzieherIn und KlassenleiterIn.

Die HorterzieherIn gewährleistet zum Ende der Hortbetreuung das Umstellen von Tischen und Stühlen im Klassenzimmer in Vorbereitung auf den nächsten Schultag.

In der gemeinschaftlichen Hausordnung ist das Verhalten für einen rücksichtsvollen Umgang der Kinder miteinander sowie mit Spielgeräten festgehalten.

Die Hausordnung befindet sich in der Anlage des Kooperationsvertrages.

3. Rahmenbedingungen

Schule und Hort arbeiten im gleichen Gebäude. Somit bestehen optimale Voraussetzungen für eine pädagogisch anspruchsvolle Zusammenarbeit.

Die Räume werden gemeinsam und gleichberechtigt durch Schule und Hort genutzt.

Aufgrund der Doppelnutzung der Räumlichkeiten müssen beide Institutionen ihrem jeweiligen Bildungsauftrag unter sehr beengten Bedingungen nachkommen. Es fehlen Räume für Fachunterricht, zur individuellen Förderung sowie zur Freigestaltung und Entspannung. Somit sollte die Funktionalität der Räume unbedingt verbessert werden.

4. Verantwortungsbereiche und Absprachen

Die Schulleitung trägt für den schulischen Bereich sowie das Schulgebäude die Verantwortung. Die Hortleitung trägt im Hort die Gesamtverantwortung.

Dies gilt sowohl für pädagogische, inhaltliche und organisatorische Aspekte sowie für die Sicherheit der Kinder und des Personals.

Es finden wöchentliche Absprachen zwischen Schul- und Hortleitung statt. In diesen werden über terminliche und organisatorische Vorhaben, aktuelle Gegebenheiten sowie notwendige Veränderungsprozesse beraten und ggf. durch beide Instanzen entschieden.

Die getroffenen Festlegungen werden durch die Leitung in das jeweilige eigene Team weitergetragen.

Zwischen KlassenlehrerIn und GruppenerzieherIn findet täglich bei Übernahme sowie einmal monatlich ein fester Gesprächstermin statt. Somit soll eine regelmäßige Kommunikation und auch Transparenz zu Klassen-/ Gruppengeschehen, terminlicher Absprachen sowie individueller Betrachtung von Förderschwerpunkten ermöglicht werden.

Gemeinsame Dienst-/ Arbeitsberatungen beider Kollegien sollten zweimal jährlich stattfinden. Beide Kollegien arbeiten gleichberechtigt innerhalb des Kooperationsbündnisses zur Gestaltung von Bildungsarbeit.

5. Haushalt und Ausstattung

Beide Einrichtungen haben unterschiedliche Träger und Haushalte. Es erfolgen somit gemeinsame Absprachen zu notwendigen Ausgaben entsprechend des zur Verfügung stehenden finanziellen Budgets- insbesondere zur Beschaffung von Verbrauchs- und Beschäftigungsmaterial.

6. Evaluation

Die Gültigkeit des Kooperationsvertrages beträgt jeweils ein Schuljahr. Der Kooperationsvertrag wird in Vorbereitung des neuen Schuljahres überarbeitet und fortgeschrieben.

7. Gemeinsam geplante Vorhaben für das Schuljahr 2016/2017

- bedürfnisorientierte Umgestaltung des Außengeländes mit der Schaffung von kindgerechten Spiel- und Sitzgelegenheiten
- Erneuerung der Zaunanlage
- Theaterfahrt im Dezember 2016
- gemeinsamer Schulanfang im August 2017
- gemeinsame Ausgestaltung „Tag der offenen Tür“
- gemeinsame Abschlussfahrt/ Schulausflug im Juni 2017
- gemeinsame Verabschiedung der 4. Klassen zum Schuljahresende